

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

(in der Folge kurz AGB) der Firma

Glas Gasser GmbH, 9545 Radenthein Stadionstrasse 17, LG Klagenfurt FN.Nr.: 352579z

im folgend kurz GG genannt.

I. Anwendungsbereich und Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

I/1. Die Firma GG tätigt Ihre geschäftlichen Obliegenheiten ausschließlich auf Basis der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der ergänzenden Service- und Produktbedingungen, soweit diese gegenständlich sind.

Sämtliche Leistungen (welcher Art auch immer, z.B. auch alle vorvertraglichen Maßnahmen der GG erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB. Etwaige anderslautende und/oder entgegenstehenden Geschäftsbedingungen der Vertragspartner bzw. allfälliger künftiger Vertragspartner und besitzen keine Gültigkeit und werden nicht anerkannt.

I/2. Der Vertragspartner akzeptiert diese AGB indem, er Leistungen und/oder allfällige vorvertragliche Geschäftsbeziehung mit GG annimmt bzw. aufnimmt.

I/3. Die AGB`s gelten verbindlich für die gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen mit der GG, auch wenn auf diese nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.

I/4. Etwaige Abreden und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und müssen von der Geschäftsführung der GG schriftlich bestätigt werden, dies gilt insbesondere auch für allfällige Zusagen oder Mitteilungen von Mitarbeitern der GG.

I/5. GG liefert Ihre Produkte in einem handelsüblichen Zustand, Inhalte allfälliger von GG zur Verfügung gestellter Produktbeschreibungen werden somit nicht zu einem Bestandteil vorvertraglicher Vereinbarungen oder abgeschlossener Verträge. Insbesondere stellen solche Produktbeschreibungen und Produktangaben keine Garantiezusage dar. Es gelten ausschließlich die gesetzlichen Gewährleistungspflichten und allfällige vertraglich vereinbarte Garantien.

II. Angebote und Vertragsabschlüsse (inkl. solche, die über einen allfälligen WEBSHOP erfolgen), Kostenvoranschläge

II/1. Angebote der GG erfolgen stets freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

II/2. Aufträge von Interessenten/Vertragspartnern sind Verträge, die für Produkte und/oder Leistungen abgeschlossen werden (siehe dazu III/3).

Werden an GG Angebote gerichtet, so ist der Anbietende dabei an eine angemessene, jedenfalls mindestens 2-wöchige Frist, berechnet ab Zugang des Angebotes, gebunden.

II/3. Jeder Auftrag an die GG erlangt erst Gültigkeit als Vertrag nachdem die GG eine schriftliche Auftragsbestätigung übermittelt hat. Von dieser Regelung explizit ausgenommen sind Aufträge, die Vertragspartner über einen allfälligen WEBSHOP der GG an GG erteilt haben.

Als Auftragsbestätigung gilt auch ein Lieferschein bzw. eine Ausgangsrechnung der GG.

Auch das Absenden oder Übergeben, der vom Vertragspartner bestellten Produkte und/oder Leistungen bewirken den Vertragsabschluß.

II/4. Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages bedürfen stets zur Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung der GG

II/5. Ein Kostenvoranschlag wird von GG nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden, Kostenvoranschläge sind mangels anderer schriftlicher Vereinbarungen unverbindlich und jedenfalls entgeltlich.

Ein für den Kostenvoranschlag bezahltes Entgelt wird dem Vertragspartner gutgeschrieben, wenn auf Basis des Kostenvoranschlages ein Auftrag erteilt wird.

II/6. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, können für Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge ergänzende (angemessene) Preise in Rechnung gestellt werden.

II/7. Werkzeichnungen, Skizzen und/oder Aufmaßunterlagen müssen vor Fertigung stets vom Vertragspartner in angemessener Zeit schriftlich bestätigt (also freigegeben werden). Es besteht eine Mitwirkungsverpflichtung des Vertragspartners.

II/8. Sollte eine Planung durch GG beauftragt werden, stellt diese jedenfalls eine entgeltliche Zusatzleistung dar und wird von GG in Rechnung gestellt werden.

III. Preise, Versand und Verpackung

III/1. Sofern im Auftrag nichts anderes vereinbart, werden die zur Zeit der Durchführung des Auftrages jeweils gültigen Preise berechnet, wobei Preisänderungen stets vorbehalten sind.

Alle Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer
Sonstigen Abgaben und Zuschläge sind gesondert angeführt.

III/2. Die angebotenen Preise verstehen sich, falls nichts anderes vereinbart, ab Werk bzw. ab Lager, ohne Verpackung, ohne Versicherung und ohne Versandkosten.

Soweit die Berechnung des Preises auf der Grundlage des Gewichtes oder einer sonstigen Größe erfolgt, wird das Gewicht gewogen und im Lieferschein vermerkt.

Eine Änderung der Lohnkosten bzw. Produktionskosten zwischen Vertragsabschluß und Lieferung aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder aufgrund innerbetrieblicher Abschlüsse sowie aufgrund produktionstechnisch bedingter Mehrkosten führt zur Berechtigung für GG die Preise auch nachträglich entsprechend anzupassen.

Sollten sich andere, für die Kalkulation relevante Kosten stellen oder zur Leistungserstellung notwendige Kosten, wie jene für Material, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc. verändern, so ist GG berechtigt, die Preise entsprechend auch nachträglich anzupassen.

III/3. Angebotspreise der GG (ohne Durchführung einer Ortsbesichtigung von GG) basieren auf der Leistungsbeschreibung des Auftraggebers, sollten die örtlichen Verhältnisse, andere Mengen und/oder Aufmaßänderungen bedingen. ist GG berechtigt einen Mehrpreis in Rechnung zu stellen.

III/4. Transportkosten sind im Preis nicht enthalten. Es werden die jeweils angemessene (lt. Beurteilung der Sinnhaftigkeit durch GG) Versandform in Rechnung gestellt. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, versendet GG Produkte auf Gefahr des Auftraggebers, wobei Versandart, Versandweg und Frachtführer von GG bestimmt werden. Der Vertragspartner hat jedoch bei Auftragserteilung die Möglichkeit, auf seine Kosten eine Versandversicherung abzuschließen und dadurch das Transportrisiko zu minimieren. Der Umfang der Versicherung und die Versicherungsbedingungen sind auftragsgegenständliche Vereinbarungen zwischen GG und dem Auftraggeber.

Der Versand kann durch GG bewerkstelligt werden. Er erfolgt lose, auf Mehrwerkgestellen (Wechselgestellen) oder auf Spezialtransportern der GG.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, diese Leihgestelle zu erfassen und den Verbleib nachzuweisen. Die Mehrwerkgestelle sind bei Verbleib beim Auftraggeber innerhalb einer Frist von vier Wochen auf Kosten des Auftraggebers an GG zurückzustellen.

Nach ungenütztem Ablauf dieses Zeitraumes ist GG berechtigt, die Transportgestelle zum Selbstkostenpreis in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch bei etwaigem Verlust oder Beschädigung der Gestelle.

Alle sonstigen Verpackungen (Kisten, Verschlüge, Füllmaterial etc.) sind vom Auftraggeber, falls keine andere gesonderte Vereinbarung besteht stets auf seine Kosten und Verantwortung zu entsorgen.

Sollten Montage- und Aufstellungsleistungen bzw. Dienstleistungen einschließlich der Schulung und Einarbeitung der Mitarbeiter des Auftraggebers bestellt werden, gelten die jeweiligen Dienstleistungspreise der GG als vereinbart. Diese Leistungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für etwaig anfallende Reisekosten und Spesen.

Für Dienstleistungen an Samstagen/Sonntagen und anderen Zeiten als der Normalarbeitszeit sowie an Feiertagen ist GG stets berechtigt, angemessene Zuschläge in Rechnung zu stellen.

IV. Zahlungsbedingungen

IV/1. Zahlungen sind vom Auftraggeber gemäß der vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten. Mangels des Vorliegens einer gesonderten Vereinbarung, beträgt das Zahlungsziel 14 Tage ab Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug.

IV/2. GG ist stets berechtigt, auch Teillieferungen durch Teilrechnungen zu fakturieren. Es gilt die Fälligkeit dieser Rechnungen gemäß der Vereinbarung lt. IV/1.

IV/3. Eine Zahlung gilt dann als fristgerecht durchgeführt, wenn die Verfügbarkeit der Zahlung für GG zum Fristtermin gegeben ist.

IV/4. Sollte es keine gegenteilige Vereinbarung geben gilt generell jeglicher Skontoabzug als ausgeschlossen. Eine Skontofrist beginnt ab Rechnungsdatum plus 2 Tage (Respirotage) zu laufen. Sollte die Zahlung nicht innerhalb der Skontofrist gem. IV/3 GG erfolgt, ist die Skontoabzugsberechtigung verwirkt.

IV/5. Die Geltendmachung etwaiger Mängel entbindet den Vertragspartnern nicht von seiner Zahlungspflicht. Eine Aufrechnung mit Forderungen, die nicht rechtskräftig festgestellt oder anerkannt sind, ist ausgeschlossen.

IV/6. Für den Fall einer Ratenzahlungsvereinbarung wird Terminverlust bei Verzug mit einer Rate festgelegt. Dies bedeutet, daß für diesen Fall die Ratenzahlungsvereinbarung außer Kraft tritt und das gesamte offene Obligo ohne weitere Nachfristsetzung sofort zur Zahlung fällig wird.

IV/7. Die Einhaltung der Zahlung bei Fälligkeit stellt eine wesentliche Bedingung für die weitere Leistungserbringung bzw. Vertragserfüllung durch GG dar, bei Zahlungsverzug durch den Auftraggeber ist GG berechtigt, die laufenden Arbeiten sofort einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten, und alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten samt einem allfälligen Gewinnentgang in Rechnung zu stellen. Es gilt sodann IV/1.

IV/8. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Auftraggeber verpflichtet, GG auch die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen vorprozessualen Kosten zu ersetzen, insbesondere sind das alle Kosten der Maßnahmen die GG als erforderlich erachtet wie z.B. Mahnspesen, Kosten einschreitender Inkassobüros sowie tarifmäßige Kosten eingeschalteter Rechtsanwälte.

Für die eigenen Mahnspesen der GG gilt ein Eigenkostenspesenersatz von zumindest EUR 8,-- pro Mahnung als festgelegt.

IV/9. Im Falle des Zahlungsverzuges des Auftraggebers für die Zahlung einer Rate oder Rechnung werden alle Rechnungen sofort ohne Abzug fällig. Bei einer kundig werdenden wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers ist GG berechtigt, die Unsicherheitseinrede zu erheben sowie die weitere Lieferung und Leistung von der Beibringung ausreichender Sicherheiten abhängig zu machen. Dies gilt auch bei schuldhaftem Zahlungsverzug.

IV/10. Zahlungen des Auftraggebers werden stets auf die ältesten Schulden angerechnet, und zwar wie folgt: Zuerst auf Kosten, danach auf Zinsen und sonstige Nebengebühren und erst nachfolgend auf das Kapital.

IV/11. Bei Zahlungsverzug gelten die Bestimmungen des Zinsrechtsänderungsgesetzes, das GG berechtigt, Zinsen in Höhe von 4 % Prozent zu begehren, bei Unternehmen für den Fall des schuldhaften Zahlungsverzuges 9,2 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.

IV/12. GG ist auch berechtigt, die tatsächlich entstandenen und die über die laut Zinsrechtsänderungsgesetz geltenden Zinssätze hinausgehenden Zinsen und Spesen, gegen gesonderten Nachweis, zu begehren.

V. Eigentumsvorbehalt und verlängerter Eigentumsvorbehalt

V/1. Die gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen (Kapital, Zinsen, Spesen und Kosten) Eigentum von GG.

V/2. Der Eigentumsvorbehalt kann – mit oder ohne Rücktritt vom Vertrag – hinsichtlich der gesamten Lieferung und Leistung geltend gemacht werden.

V/3. Bei Verbindung, Vermischung oder Weiterveräußerung oder sonstiger Weiterverarbeitung tritt der Auftraggeber den – auch aliquoten – Kaufpreis an GG ab, bei Weitergabe gegen Bezahlung übereignet der Auftraggeber GG den vom zukünftigen Käufer zu empfangenden Preis im Wege des Besitzkonstituts.

V/4. Der Auftraggeber hat GG jede von dritter Seite erfolgte oder drohende Pfändung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Lieferung oder Leistung sofort mittels eingeschriebenen Briefes anzuzeigen und haftet für alle Unkosten, welche GG zur Abwendung einer solchen Pfändung aufwenden muß.

V/5. Bei Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der von GG getätigten Lieferungen und Leistungen mit anderen Sachen erwirbt GG Miteigentum an der neuen Sache und zwar im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsleistung von GG am Wert der neuen Sache zum Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung.

V/6. Für den Fall jeglicher Weiterveräußerung der Lieferung oder Leistung seitens GG durch den Auftraggeber – sei es auch in verarbeiteter Form – tritt der Auftraggeber schon jetzt seine sämtlichen Forderungen und Ansprüche gegen Dritte, soweit diese durch Weiterveräußerung oder sonstige Erlösansprüche inkl. Versicherungsleistungen entstehen, bis zur Erfüllung aller Ansprüche von GG an GG ab, wobei diese Abtretung seitens GG als angenommen gilt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Dritten hierüber in Kenntnis zu setzen.

V/7. Jegliche Verpfändung oder Sicherungsübereignung der von GG gelieferten Produkte oder Leistungen bzw. der abgetretenen Forderung durch den Auftraggeber ist unzulässig.

V/8. Werden Produkte von GG aufgrund des Eigentumsvorbehaltes zurückgenommen, so liegt nur dann ein Rücktritt vor, wenn dies von GG ausdrücklich erklärt wird.

VI. Gewährleistung

VI/1 GG leistet Gewähr für Mängel, welche bei der Übergabe nachweislich vorhanden sind. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gemäß § 924 Satz 2 ABGB gilt als ausgeschlossen.

VI/2. Eine Gewährleistung endet jedenfalls mit Ablauf der vereinbarten Gewährleistungsfrist, die Gewährleistungsfrist beträgt jedenfalls stets 12 Monate ab Lieferdatum.

VI/3. Den Auftraggeber trifft die Pflicht zur unverzüglichen Mängelrüge, welche GG in schriftlicher und vor allem in einer konkreten beschreibenden Form spätestens innerhalb von 7 Tagen ab erfolgter Übergabe zugegangen sein muß, widrigenfalls die Ware als mangelfrei gilt. Für die Konkretheit der Mängelrüge wird festgelegt, daß auch geeignete Fotos und geeignete Dokumentationen vom Auftraggeber Vertragspartnern beizustellen sind, aus welchen sich der Mangel erkennen läßt.

VI/4 Versteckte Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht sofort entdeckt werden können, sind vom Auftraggeber unverzüglich, nach deren Entdeckung in schriftlicher Form konkret und detailliert zu rügen, widrigenfalls ein diesbezüglich Gewährleistungsanspruch entfällt.

VI/5 Unerhebliche Minderungen des Wertes oder der Tauglichkeit der Lieferung begründen keinen Mangel, aus welchem Rechte abgeleitet werden können.

VI/6. Die Gewährleistung ist jedenfalls bei nachstehenden Fällen ausgeschlossen:

- a.) Bei Nichteinhaltung der Einbau-, Betriebs- oder Wartungsanweisungen, insbesondere auch bei unsachgemäßer oder bestimmungswidriger Verwendung, mangelnder Instandhaltung oder Nichteinhaltung der angeführten Verglasungsrichtlinien und Reinigungsempfehlungen
- b.) Bei Abnutzung, die auch bei bestimmungs- und sachgemäßem Gebrauch unvermeidlich ist, natürliche Abnutzung, dies gilt insbesondere auch für Verschleißteile, Beschläge Laufrollen u.dgl.
- c.) Bei nicht von GG durchgeführten Nachbesserung oder Veränderung durch Dritte
- d.) Bei Glasbruch
- e.) Bei Vorliegen der unter den in den ergänzenden Service und Produktbedingungen genannten Fällen, Begleitumstände sowie Effekte, über welche aufgeklärt, gewarnt und hingewiesen wurde.

VI/7. Für den Fall des Vorliegens von Mängeln kann der Auftraggeber Vertragspartner nur die Verbesserung oder den Austausch des Produktes/Sache verlangen, die Verbesserung oder der Austausch des Produktes/Sache ist von GG in angemessener Frist zu erbringen.

VI/8. Der Auftraggeber kann zunächst nur die Verbesserung oder den Austausch des Produktes/ Sache verlangen, wegen des Mangels selbst kann der Auftraggeber auch als Schadenersatz zunächst nur die Verbesserung oder den Austausch begehren.

VI/9. Die Gewährleistungsverpflichtung erstreckt sich jedoch nicht auf Mängel, die erst nach der Übergabe entstanden sind, auch tritt eine Mängelvermutung nicht ein, wenn sie mit der Art des Produktes/Sache oder des Mangels unvereinbar ist, also typischerweise anzunehmen ist, daß er nicht bereits bei der Übergabe der Sache vorhanden war.

VI/10. GG trägt weiters keine Gewähr für Mängel und Schäden, welche beim Vertragspartner insbesondere durch natürliche Abnutzung, Feuchtigkeit, starke Erwärmung, Temperatur- und Witterungseinflüsse oder durch unsachgemäße Behandlung, Verunreinigung, Verschmutzung, Verwendung falschen Zubehörs oder ungewöhnliche Ereignisse entstanden sind.

VI/11. Bei allfälligen Mängeln gelten jedenfalls die gewährleistungsrechtlichen Vereinbarungen, wonach der Auftraggeber nur die Verbesserung oder den Austausch der Produkte/Sache verlangen kann, es sei denn, das die Verbesserung oder der Austausch unmöglich ist oder für GG, verglichen mit anderen Abhilfen, mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre.

VI/12. GG übernimmt keine Haftung für technische Störungen beim Vertrieb der Produkte.

VI/13. GG klärt zudem darüber auf, daß jegliches Glas eine Eigenfarbe entwickeln kann. Auch bei einem weißen Hintergrund, beispielsweise Hinterglasanbringungen, kann sich eine Eigenfarbe entwickeln, beispielsweise kann die Farbe weiß in eine grünliche Schattierung gehen. GG kann und gibt daher keine farblichen Zusicherungen, und erklärt schon an dieser Stelle, daß dies keinen Mangel darstellen würde.

VI/14. Weitere Erläuterungen technischer Natur: (siehe dazu auch die konkludent geltenden Service und Produktbedingungen, die integrierender Bestandteil der AGB sind) Auch sind in der Natur oder gemäß den physikalischen Gesetzen Auswirkungen möglich, welche keinesfalls einen Gewährleistungsanspruch begründen können. Gläser können sich durch die Luftfeuchtigkeit beschlagen, es kann auch zu Spontanbrüchen des Glases kommen. Es sind Nickelsulfidbildungen nicht ausschließbar, dadurch sind auch Blasenbildungen nicht ausschließbar. Es wird auch darüber aufgeklärt, daß gegebene Toleranzen für gebogenes Glas zu berücksichtigen sind, welche daher auch keine Gewährleistungsverpflichtung darstellen können.

VI/15. Sollten genaue Abmessungen und Aufmaßermittlungen durch den Auftraggeber selbst erfolgen und GG somit die Fertigung ausschließlich aufgrund der Angaben des Auftraggebers vornimmt, entfallen ebenfalls jegliche Gewährleistungsansprüche. Der Auftraggeber erklärt daher ausdrücklich, die volle Verantwortung für die Abmessungen und Aufmaßermittlungen in diesem Fall zu tragen.

VI/16. Silikonfugen sind Wartungsfugen, unterliegen nicht der Gewährleistung und bedürfen einer regelmäßigen Überprüfung des Kunden selbst.

VII. Produkthaftung

Produkthaftungsmäßig gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

GG ist verpflichtet, nach dem Produkthaftungsgesetz dem Auftraggeber (so dieser Konsumenteneigenschaft besitzt) den Hersteller, Importeur oder denjenigen zu nennen, der GG das Produkt geliefert hat. Es wird die dazu angemessene Frist einvernehmlich mit mindestens acht Wochen bestimmt.

VIII. Mängel in der Leistungserbringung

VIII/1. Bei unvollständigen Lieferungen, Fehllieferungen, oder im Fall einer sonstigen Pflichtverletzung (Nebenpflicht), welche GG zu vertreten hat, ist GG eine angemessene, mindestens 4-wöchige Frist zur Erbringung der geschuldeten Leistung zu gewähren.

VIII/2. Mehr- oder Minderlieferungen bzw. Mehr- oder Mindergewichte in handelsüblichen Toleranzen sowie Toleranzbereiche des Produktes selbst sind unerheblich und stellen keinen Mangel dar, welcher zur Beanstandung berechtigt.

IX. Haftung und Schadenersatz

IX/1. Die gesetzliche Frist für Schadenersatzansprüche beginnt ab erfolgter Übergabe zu laufen, für Unternehmer gilt die Verkürzungen der Verjährungsfrist auf ein Jahr als vereinbart. Die Vermutung des Verschuldens gemäß § 1298 ABGB gilt als ausgeschlossen.

IX/2. GG haftet nur für jene Schäden, dies gilt im übrigen auch für den vorvertraglichen Bereich und für sämtliche Warn- und Hinweispflichten, soweit diese auf Vorsatz oder grober

Fahrlässigkeit kausal beruhen. Eine Haftung für Schäden aufgrund leichter Fahrlässigkeit gilt – ausgenommen für Personenschäden - als ausgeschlossen.

IX/3. Jeglicher Schadenersatz gilt zudem betragsmäßig eingeschränkt, wobei die höchstmögliche Schadenersatzsumme jedenfalls mit dem Rechnungswert beschränkt ist.

IX/4. Eine Haftung für Mangelfolgekosten, Verzugskosten bzw. Verzugsschäden, Folgeschäden und entgangenen Gewinn, immaterielle Schäden und mittelbare Schäden gilt als ausgeschlossen.

IX/5. Wegen eines Mangels selbst kann der Vertragspartner auch als Schadenersatz zunächst nur die Verbesserung oder den Austausch verlangen.

IX/6. Der Vertragspartner kann jedoch den ziffernmäßig beschränkten Geldersatz verlangen, wenn sowohl die Verbesserung als auch der Austausch unmöglich ist oder für GG mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre. Dasselbe gilt, wenn GG die Verbesserung oder den Austausch ernstlich verweigert oder nicht in angemessener Frist vornimmt.

IX/7. Sollten sonstige Schadenersatzforderungen aus anderen Bestimmungen und Rechtsgrundlagen abgeleitet werden, gilt jedenfalls ein vollständiger Haftungsausschluß als festgelegt und zeichnet der Vertragspartner die GG haftungsmäßig völlig frei, es gilt auch jegliche Haftung für Mangelfolgekosten, Verzugskosten bzw. Verzugsschäden, Folgeschäden und entgangenen Gewinn, immaterielle Schäden und mittelbare Schäden als ausgeschlossen.

IX/8. Für Verbraucher im Sinne des KSchG gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

X. Liefertermine

X/1. Die GG ist bestrebt, die vereinbarten Termine der Erfüllung bzw. Lieferung möglichst einzuhalten, es besteht jedoch hierauf kein Rechtsanspruch und sind sämtliche genannten Leistungs- und Liefertermine unverbindlich und ohne Gewähr, es sei denn, der Liefertermin wird durch die GG ausdrücklich als verbindlich bestätigt.

X/2. Der Vertragspartner ist außer in den Fällen der Rückabwicklung nicht zur Zurückbehaltung des gesamten, sondern lediglich eines angemessenen Teiles des Rechnungsbetrages berechtigt.

X/3. Angestrebte Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, sofern der Vertragspartner alle notwendigen Vorarbeiten leistet, also die Grundvoraussetzungen selbst schafft, der Vertragspartner hat zudem seiner Mitwirkungspflicht im erforderlichen Umfang nachzukommen.

X/4. Lieferverzögerungen oder Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen oder nachträglich zur Verfügung gestellter Unterlagen entstehen, sind von der GG nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug der GG führen, daraus resultierende Mehrkosten sind vom Vertragspartner selbst zu tragen.

X/5. GG haftet nicht für Auslieferungsverzögerungen, welche durch Vorlieferanten, Hersteller oder Transporteure bedingt sind, weiters nicht für jene Fälle, welche auf höhere Gewalt oder auf sonstige nicht von der GG beeinflussbare Umstände zurückzuführen sind, was auch für behördliche Verfügungen, Streiks, Krankenstände und Betriebsausfälle sowie für sämtliche Fälle von höherer Gewalt gilt.

X/6. Wird ein als verbindlich bestätigter Liefertermin aus von der GG zu vertretenden Gründen überschritten, so ist der GG eine angemessene, mindestens 4-wöchige, Nachfrist zur Erbringung der Leistung zu gewähren.

Sollte der Vertragspartner nach ungenutztem Verstreichen der Nachfrist von seinem Recht auf Vertragsrücktritt Gebrauch machen wollen oder Schadenersatz statt Leistung begehren, so ist der Vertragspartner verpflichtet, dies der GG unter Setzung einer weiteren angemessenen Nachfrist zur Leistungserbringung von mindestens 14 Tagen schriftlich anzuzeigen.

X/7.. Für Verbraucher im Sinne des KSchG gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

XI. Vertragsrücktritt im Fernabsatz (z.B. WEB-Shop)

XI/1. Diese Regelungen über den Vertragsrücktritt gelten für österreichische Staatsbürger, welche Konsumenten sind.

XI/2. Der Vertragspartner kann grundsätzlich binnen sieben Werktagen von einem im Fernabsatz geschlossenen Vertrag zurücktreten oder eine im Fernabsatz abgegebene Vertragserklärung widerrufen.

Die Frist beginnt mit dem Tag des Einlangens des Kaufgegenstandes beim Vertragspartner zu laufen. Die fristgerechte Absendung der Rücktritts- oder Widerrufserklärung reicht zur Fristwahrung aus. Die Rücktritts- oder Widerrufserklärung hat jedenfalls schriftlich zu erfolgen. Für Vertragspartner oder Konsumenten anderer Länder gelten die in deren Land jeweils geltenden Bestimmungen zum Schutz von Konsumenten für den Fall des Abschlusses eines Vertrages im Fernabsatz.

XI/3. Neben den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ist die GG auch bei Annahmeverzug oder anderen wichtigen Gründen, wie insbesondere Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Vertragspartnern oder Abweisung eines Konkursantrages mangels kostendeckenden Vermögens des Vertragspartnern zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Für den Fall des Rücktrittes hat der Vertragspartner die empfangenen Leistungen unverzüglich zurückzustellen und verpflichtet sich die GG nach Einlangen der Ware, die vom Vertragspartnern geleisteten Zahlungen zu erstatten; dies jedoch nur dann, wenn das Produkt im Original verpackt samt Produktbeschreibung und des Gebrauches unversehrt bei der GG einlangt. Die GG kann vom Vertragspartner den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens begehren.

Der Vertragspartner hat die unmittelbaren Kosten für die Rücksendung des Kaufgegenstandes zu tragen.

XI/4. Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners ist die GG von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen zurückzubehalten und Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder – gegebenenfalls nach Setzung einer angemessenen Nachfrist – vom Vertrag zurückzutreten.

XI/5. Tritt der Vertragspartner – ohne dazu berechtigt zu sein – vom Vertrag zurück oder begehrt er unberechtigt seine Aufhebung, so ist die GG berechtigt, auf Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder einer Aufhebung des Vertrages gegen Erhalt einer Stornogebühr von 70% des Bruttoauftragswertes zuzustimmen.

Im Fall der Zustimmung zur Aufhebung des Vertrages ist der Vertragspartner jedoch verpflichtet, der GG den tatsächlich entstandenen Schaden zu bezahlen.

XII. Urheberrechte und Schutzrechte Dritter und Geheimhaltung

XII/1. Sollte eine Sonderanfertigung über Vertragspartnerwunsch erfolgen und der Vertragspartner für Design und Ausgestaltung die Vorgaben liefern, so hat der Vertragspartner zu erklären, daß dadurch nicht in die Schutzrechte Dritter - insbesondere Muster- sowie Markenschutzrechte, Patentrechte und Urheberrechte – eingegriffen wird. Der Vertragspartner hält jedenfalls die Fa. GG vollkommen schad- und klaglos, sofern die Fa. GG in dieser Sache in Anspruch genommen wird.

Der Vertragspartner haftet jedenfalls der Fa. GG dafür, daß Produkte, welche von der Fa. GG nach den Angaben sowie nach den Ausgestaltungs- und Designwünschen des Vertragspartners herzustellen sind, nicht in Schutzrechte Dritter eingreifen oder diese verletzen.

XII/2. GG führt allenfalls notwendige Abwehrprozesse nur für den Fall, daß der Vertragspartner dies unter verbindlicher Kostenübernahmerklärung sowie unter verbindlicher Übernahme des Prozeßrisikos ausdrücklich verlangt und der GG ausreichende Sicherheit bezüglich der zu erwartenden Prozeßkosten leistet.

XII/3. Der Vertragspartner erklärt zudem, ihm durch die Geschäftsbeziehung anvertraute Unterlagen seitens GG nicht weiterzugeben oder zu verwerten und jedenfalls den Geheimnisschutz einzuhalten.

XII/4. Der Vertragspartner hat sich auch jeglicher Nutzung der Marken bzw. der Logos von GG zu enthalten und Nachahmungen sowie Vervielfältigungen zu unterlassen.

XII/5. Der Vertragspartner ist ebenso verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit GG bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

XII/6. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und Pläne sowie ähnliche Gegenstände dürfen Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden, die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

XII/7. Der Vertragspartner ist zudem verpflichtet, die ihm überlassenen Unterlagen nur für den vereinbarten Geschäftszweck zu verwenden, jegliche Veröffentlichung, Weitergabe oder Zugänglichmachung an Dritte ist untersagt.

XIV. Gerichtsstand, Rechtswahl

XIV/1. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist 9545 Radenthein.

XIV/2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung ist für beide Teile das jeweils sachlich zuständige Gericht in Bezug auf den Firmensitz der GG in Spittal bzw. in Klagenfurt, der Vertragspartner unterwirft sich diesem Gerichtsstand. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht als vereinbart.

XIV/3. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes und/oder EU Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

XIV/4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse an die GG bekannt zu geben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist.

Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, wenn sie an die der GG zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet werden.

XIV/5. Für Verbraucher im Sinne des KSchG gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

XV. Urheberrecht der GG

Pläne, Skizzen oder sonstige technische Unterlagen von GG bleiben ebenso wie Marken, Muster, Logos, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets geistiges Eigentum von GG.

GG gilt als alleiniger Urheber und daher verbleiben sämtliche diesbezüglichen Urheberrechte und sonstigen Schutzrechte bei GG.

XVI. Geschäftsbedingungen nur für Konsumenten außerhalb der Regelungen des Fernabsatzes

XVI/1. Für Konsumenten im Sinne des KSchG gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG)

XVI/2. Der Ausschluß der Vermutung der Mangelhaftigkeit gilt nur gegenüber Unternehmern und entfällt bei Konsumenten im Sinne des KSchG. Es gilt daher im Verhältnis gegenüber Konsumenten die Bestimmung des § 924 ABGB: *„Der Übergeber leistet Gewähr für Mängel, die bei der Übergabe vorhanden sind. Dies wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, wenn der Mangel innerhalb von sechs Monaten nach der Übergabe hervorkommt. Die Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist.“*

XVI/3. Die Haftungsbeschränkungen betreffend Schadenersatz gelten gegenüber Konsumenten im Sinne des KSchG nicht, die Schadenersatzfrist beträgt für Konsumenten jedenfalls 3 Jahre ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.

XVI/4. Die Gerichtsstandvereinbarung gilt nur für Unternehmer. Ist der Vertragspartner Verbraucher im Sinne des KSchG, so ist für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertrag jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Wohnsitz, gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung des Vertragspartners liegt. Verlegt der Vertragspartner seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung nach Vertragsabschluß ins Ausland, so bleibt jenes österreichische Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel der Vertragspartner zuletzt seinen inländischen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hatte.

XVI/5. Die verkürzten Gewährleistungsfristen gelten nicht für Konsumenten im Sinne des KSchG. Für Konsumenten im Sinne des KSchG geltend die gesetzlichen Gewährleistungsfristen des § 933 ABGB: *„Das Recht auf die Gewährleistung muß, wenn es unbewegliche Sachen betrifft, binnen drei Jahren, wenn es bewegliche Sachen betrifft, binnen zwei Jahren gerichtlich geltend gemacht werden.“*

XVI/6. Konsumenten im Sinne des KSchG werden ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Erstellung von Kostenvoranschlägen entgeltlich ist und gilt die Entgeltlichkeit der Erstellung eines Kostenvoranschlages auch gegenüber Konsumenten im Sinne des KSchG als ausdrücklich vereinbart.

Weiters werden Konsumenten im Sinne des KSchG ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Richtigkeit des Kostenvoranschlages nicht als vereinbart gilt. GG ist daher berechtigt, allfällige Mehraufwendungen dem Konsumenten gegenüber in Rechnung zu stellen.

Dies bedarf aber einer zusätzlichen ausdrücklichen Vereinbarung zwischen GG und dem Konsumenten.

XVI/7. Die Preise verstehen sich gegenüber Konsumenten im Sinne des KSchG als Bruttopreise inklusive Umsatzsteuer.

XVI/8. Ist der Konsument mit der Zahlung zumindest einer Rate seit mindestens sechs Wochen in Verzug und hat GG den Konsumenten unter Androhung des Terminverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt, tritt Terminverlust ein, sodaß der gesamte offene Forderungsbetrag sofort zur Zahlung fällig wird.

XVI/9. Als Verzugszinsen gelten gegenüber Konsumenten die in § 1000 ABGB festgelegten 4 % per anno.

XVI/10. Der Ausschluß des Zurückbehaltungsrechtes sowie das Aufrechnungsverbot gelten nicht gegenüber Konsumenten im Sinne des KSchG.

XVII. Geschäftsbeendigung

GG behält sich die Einstellung des Betriebes jederzeit vor; dies jedoch unbeschadet der ordnungsgemäßen Abwicklung bereits erfolgter Vertragsabschlüsse.

XVIII. Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen bedürfen stets der Schriftform, dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses an sich, auch ein konsensuales Abgehen von der vereinbarten Form der Schriftlichkeit wird ausgeschlossen.

XIX. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit oder Durchführung aller anderen genannten Bedingungen.

Die Vertragsparteien werden die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die gemäß Inhalt und Zweck der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.